

1 Abklärung der sozialversicherungsrechtlichen Stellung

Bei der Beschäftigung von freien Mitarbeitenden muss deren sozialversicherungsrechtliche Stellung durch die Auftraggebenden genau abgeklärt werden. Für die Beurteilung, ob diese als Selbständig- oder Unselbständigerwerbende gelten, sind ausschliesslich die Weisungen des AHV-Rechts massgebend. Die Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien sind von untergeordneter Bedeutung.

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht nehmen die freien Mitarbeitenden in den meisten Fällen eine unselbständige Stellung ein. Entgelte aus unselbständiger Tätigkeit gelten als massgebender Lohn, für den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu entrichten sind.

2 Kriterien für eine unselbständige Tätigkeit

Als sozialversicherungsrechtlich unselbständig erwerbend gilt, wer auf Zeit für einen Arbeitgeber tätig wird und von diesem in wirtschaftlicher bzw. arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist. Das Fehlen des Unternehmerrisikos ist dabei in der Regel von wesentlicher Bedeutung.

Für ein wirtschaftliches bzw. arbeitsorganisatorisches Abhängigkeitsverhältnis sprechen das Vorhandensein eines Weisungsrechts, eines Unterordnungsverhältnisses, die Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung, ein Konkurrenzverbot oder eine Präsenzpflicht.

Die unselbständige Erwerbstätigkeit im AHV-rechtlichen Sinne ist nicht an einen Arbeitsvertrag gebunden. Auch Entgelte aus einem Auftrag, einem Agenturvertrag, einem Werkvertrag oder aus anderen Verträgen können zum massgebenden Lohn gehören, für den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu entrichten sind.

3 Kriterien für eine selbständige Tätigkeit

Als sozialversicherungsrechtlich selbständig erwerbend gilt, wer unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung, in unabhängiger Stellung und auf eigenes wirtschaftliches Risiko Arbeit leistet.

Merkmale für das Bestehen eines Unternehmerrisikos sind namentlich: erhebliche Investitionen, Inkasso- und Delkredererisiko, Tragen von Verlust und Unkosten, Handeln in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, Beschaffung von Aufträgen, Beschäftigung von Personal, eigene Geschäftsräumlichkeiten.

4 Wichtige Hinweise für die Beurteilung der Stellung der freien Mitarbeitenden

Die Entscheidung, ob eine freie Mitarbeit als selbständige oder unselbständige Tätigkeit zu bewerten ist, richtet sich einzig nach den vorgenannten Kriterien.

Nicht ausschlaggebend sind bei der Beurteilung die folgenden Gesichtspunkte:

- das Fehlen eines festen Angestelltenverhältnisses
- die Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien:
Der Lohn des Arbeitsvertragsrechts ist zwar immer auch massgebender Lohn, der Begriff des massgebenden Lohnes bestimmt sich aber ausschliesslich nach AHV-Recht. Die zivilrechtlichen Verhältnisse können allenfalls gewisse Anhaltspunkte für die AHV-rechtliche Qualifikation bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein.

- Absprachen der Vertragsparteien über ihre AHV-rechtliche Stellung als Selbständig- oder Unselbständigerwerbende oder über die AHV-rechtliche Wertung eines Entgeltes
- die Art der Entschädigung (pauschal oder nach Arbeitsaufwand)
- die auswärtige Ausübung der Tätigkeit mit selbständiger Bestimmung von Arbeitszeit und Arbeitsorganisation
- die Ausübung der freien Mitarbeit im Haupt- oder Nebenberuf
- die Zugehörigkeit zu einer Ausgleichskasse als Selbständigerwerbende:
Entspricht die freie Mitarbeit aus AHV-rechtlicher Sicht einer unselbständigen Tätigkeit, gilt das Entgelt auch bei hauptberuflich Selbständigen als massgebender Lohn, auf den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu entrichten sind.

5 Weitere Auskünfte

Falls Ihnen die Bewertung eines Vertragsverhältnisses Schwierigkeiten bereitet, stehen wir Ihnen zur Verfügung. Bitte legen Sie Ihrer schriftlichen Anfrage eine Kopie des Vertrags bei.

Zürich, im Januar 2001